

Antrag des Regierungsrates vom 19. Januar 2010

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Objektkredit für Planung und Bau  
einer Asylunterkunft auf dem GS 792 in Holzhäusern  
(Gemeinde Risch)**

vom .....

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und § 28 Ziff. 2 Bst. b) des  
Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

§ 1

<sup>1</sup> Für die Umwandlung des gesamten GS 792 in Holzhäusern (Gemeinde Risch) von Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 760'000.– Franken gewährt.

<sup>2</sup> Für die Planung und den Neubau einer Asylunterkunft auf dem GS 792 in Holzhäusern (Gemeinde Risch) wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 1,175 Mio. Franken inkl. MwSt. bewilligt (Preisstand: Zürcher Baukostenindex: 1. April 2009).

§ 2

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>3)</sup>.

Zug, ..... 2010

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> BGS 611.1

<sup>3)</sup> In-Kraft-Treten am .....